

## Datenschutzordnung

beschlossen vom Stiftungsrat am 23. September 2020

### 1. Gültigkeit

Diese Datenschutzordnung hat Gültigkeit für alle Personen (Mitglieder der Stiftungsorgane, hauptamtliche, nebenamtliche und ehrenamtliche Mitarbeitende, wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte, Praktikantinnen und Praktikanten usw., nachfolgend zusammenfassend Mitarbeitende genannt), die Zugang zu bei der Stiftung vorhandenen personenbezogenen Daten haben.

Der Zugang zu Daten darf nur Mitarbeitenden gestattet werden, die über die Verpflichtungen gem. DS-GVO förmlich belehrt worden sind.

### 2. Allgemeine Bestimmungen

Personenbezogene Daten müssen

- (1) auf rechtmäßige Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden;
- (2) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;
- (3) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- (4) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neusten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
- (5) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist;
- (6) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unsichtigem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung

oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).

### **3. Besondere Bestimmungen**

- (1) Zugang zu allen personenbezogenen und nachfolgend genannten Daten haben nur das hauptamtliche Vorstandsmitglied der Stiftung, /die Geschäftsführung der Stiftung und im Rahmen dieser Tätigkeit der/die Datenschutzbeauftragte.

Im übrigen ist der Zugang zu Daten wie folgt beschränkt:

- (2) Zugang zu Personalakten haben die Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsführung der Stiftung.
- (3) Zugang zu bibliotheksbezogenen Daten hat die Leitung der Bibliothek.
- (4) Zugang zu Spender:innen- und Empfängerdaten im Rahmen des Programms Transnational Giving haben die Leitung des Programms sowie von ihr hierzu ausdrücklich ermächtigte Mitarbeitende.
- (5) Zugang zu Daten, die für den Versand von Informationen, Einladungen und dergl. verwendet werden, haben die von der Geschäftsführung hierzu ermächtigten Mitarbeitende.
- (6) Zugang zu Daten, die im Rahmen der verwendeten Software, der Webseite u.ä. verwendet werden, haben die von der Geschäftsführung hierzu ermächtigten Mitarbeitende.
- (7) Zugang zur allgemeinen Adressdatei der Stiftung haben die Mitarbeitende der Stiftung.